

Antrag B

Satzungsänderung §6: Automatisches Erlöschen der HSV-Mitgliedschaft bei Wegfall satzungsgemäßer Voraussetzungen

Begründung:

Die Mitgliedsvereine des HSV sind gemäß §2, Ziffer 7 zur Mitgliedschaft im Landessportbund verpflichtet. Es soll verhindert werden, dass sich Vereine um Beiträge zu sparen zeitweise oder ganz vom LSB abmelden. Durch die neue Regelung erlischt die HSV-Mitgliedschaft in dem Fall automatisch.

Alte Version

Neue Version

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung des Vereins sowie durch Ausschluss.	1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Auflösung des Vereins, durch Ausschluss oder automatisch bei Wegfall einer satzungsgemäßen Voraussetzung zur ordentlichen Mitgliedschaft.

Hinweis: Wird Antrag A, „Ordentliche HSV-Mitgliedschaft für Schachfördervereine auch ohne LSB-Mitgliedschaft“ nicht angenommen bedeutet die Annahme von Antrag B das automatische Erlöschen der HSV-Mitgliedschaft für Schachfördervereine ohne LSB-Mitgliedschaft.